



KulturKüps e.V.

Satzung des Vereins „KulturKüps e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „KulturKüps“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach seiner Eintragung in das Register des Amtsgerichts erhält er den Namenszusatz „eingetragener Verein“ (e.V.).

Der Verein hat seinen Sitz in Küps.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die

1. Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde;
2. Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
3. Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

kulturelle Veranstaltungen wie Vorträge, Ausstellungen, Lesungen und Theater,
Erstellung von Chroniken sowie Heimatforschung,
Unterstützung bei der musealen Darstellung der Küpser Schlösser- und Adelsgeschichte in wirtschaftlicher, museumspädagogischer und wissenschaftlicher Hinsicht,
Bewahrung der ortsgeschichtlichen Tradition von Küps und Förderung des Heimatbewusstseins.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.



KulturKüps e.V.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand zeitnah.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Kündigung mit dreimonatiger Frist zum Jahresende oder durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem Ausschluss durch den Vorstand ist das Mitglied zu hören.

Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) der Arbeitskreis
- c) die Mitgliederversammlung.

Der Verein kann zur Erreichung seiner Ziele, zur Verbesserung der Information und der Mitwirkungsmöglichkeiten der Mitglieder weitere Ausschüsse oder Arbeitskreise schaffen.

Die Innen- und Außenverhältnisse, Rechte, Pflichten, Organisation und Funktionsweise dieser Gremien sind vom Vorstand zweckmäßig zu regeln. Die Rechte des Vorstands und der Mitgliederversammlung werden dadurch nicht eingeschränkt.



KulturKüps e.V.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und bis zu drei weiteren stimmberechtigten Beisitzern.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
- f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden je alleine gem. § 26 BGB vertreten; für das Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 1.000 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

§ 9 Sitzung des Vorstands

Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden mindestens eine Woche vor der Sitzung einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden beziehungsweise des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.



KulturKüps e.V.

Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 10 Arbeitskreis

In den Arbeitskreis sind Mitglieder zu berufen, die sich besonders tatkräftig für den Verein einsetzen. Die Berufung der Arbeitskreismitglieder erfolgt durch den Vorstand. Die Mitglieder des Arbeitskreises wählen aus ihrer Mitte einen Leiter. Der Leiter erstattet jährlich in der Mitgliederversammlung einen Bericht. Die Mitglieder des Arbeitskreises sollen den Vorstand beraten und Veranstaltungen, Ausstellungen, Aktionen etc. des Vereins mitgestalten und unterstützen, um die Ziele des Vereins gemäß § 2 besonders zu verfolgen.

§ 11 Kassenführung

Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf drei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
- b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,
- c) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
- d) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Vorstand,
- e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluss.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.



KulturKüps e.V.

Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einberufen. Die Ladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch öffentliche Bekanntmachung über das Mitteilungsblatt der Marktgemeinde Küps.

Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt. Wahlen können per Akklamation geschehen, wenn kein Mitglied widerspricht, sonst sind sie durch geheime Abstimmung vorzunehmen.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 14 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit den Stimmen von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.



KulturKüps e.V.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Markt Küps, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung in Kraft.